



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden (Spendenreglement)

vom 30. November 1993 (Stand am 1. Mai 2014)

*Markus 12*

*Die Gabe der armen Witwe*

- 41 *Und er setzte sich dem Opferstock gegenüber und sah zu, wie das Volk Geld in den Opferstock einlegte. Und viele Reiche legten viel ein.*
- 42 *Und eine arme Witwe kam und legte zwei Heller (das ist ein Rappen) ein.*
- 43 *Da rief er seine Jünger zu sich und sprach zu ihnen: Wahrlich, ich sage euch: Diese arme Witwe hat mehr eingelegt als alle, die in den Opferstock eingelegt haben.*
- 44 *Denn alle haben aus ihrem Überfluss eingelegt; diese aber hat aus ihrem Mangel heraus alles eingelegt, was sie hatte, ihr ganzes Gut.*

Diese Bestimmungen gehen davon aus, dass es sich bei kirchlichen Spenden und Liebesgaben um eine innere kirchliche Angelegenheit handelt. Die seit Langem ungeklärte Frage lautet: Wie sollen die Kirchgemeinden die Verwendung der Spenden handhaben?

Es soll der Vielfalt der Praxis und der im Kanton Bern geübten Systeme in einem bestimmten Mass Rechnung getragen werden. Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kirchgemeinden soll nicht ohne Not geschmälert werden. Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Kirchenordnung sind somit als Leitplanken zur Sammlung und Verwendung von kirchlichen Spenden zu verstehen.

Die Verwaltung und Kontrolle von kirchlichen Spenden unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinde. Das heisst: es gelten die normalen Finanzverwaltungs- und Revisionsregeln, die für alle gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern gelten. Das Seelsorgegeheimnis und der Handlungsspielraum der in der Diakonie Verpflichteten können durch diese „staatlichen“ Vorschriften in keiner Weise geschmälert werden.

*Der Synodalrat,*

gestützt auf diese Vorüberlegungen und im Sinn von Art. 19, 27, 81, 87-89, 91-93 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1      Örtlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen finden Anwendung für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Sie gelten auch für die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura; hinsichtlich der Kontrollen gelten die eigenen Ausführungsbestimmungen des Kirchenrates.

<sup>3</sup> Für die solothurnischen Kirchgemeinden, die zur Bezirkssynode Solothurn und somit zum Synodalverband Bern-Jura gehören, gilt, was die Kontrollstellen der Gelder betrifft, das solothurnische Gemeinderecht.

### **Art. 2      Sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Begriff der kirchlichen Spenden wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Es sind sämtliche finanziellen Mittel, die innerhalb oder ausserhalb des Gottesdienstes zur kirchlichen Verwendung gesammelt oder gespendet werden. Als Gottesdienste werden auch Anlässe für bestimmte Kasualien verstanden.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen geben Hinweise für

- a) das Aufstellen des Kollektenplans, die Ankündigung, das Einsammeln, das Zählen und die Verwendung der in den Gottesdiensten gesammelten Gelder,
- b) die Verantwortlichkeiten für Sammlungen der Kirchgemeinden für bestimmte Werke,
- c) die Verantwortlichkeiten für besondere Spenden (sog. „für-einen-guten-Zweck-Spenden“) sowie deren Verwendung,
- d) die Information der kirchlichen Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen gelten nur für Spenden, die gesammelt oder freiwillig entrichtet werden, um eine Aufgabe der kirchlichen Diakonie zu erfüllen. Keine Spenden in diesem Sinn sind jene Gaben, die anstelle von Kirchensteuern entrichtet werden. Solche Gelder unterstehen in jedem Fall der gesetzlichen Vermögensverwaltung gemäss den kantonalen Vorschriften.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

**Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Vertrauensprinzip ist wegweisend für die mit den kirchlichen Spenden Beauftragten: Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und -diakone, Sigristinnen und Sigriste, Kollektenbeauftragte, beauftragte Mitglieder des Kirchgemeinderates.

<sup>2</sup> Das Seelsorgegeheimnis ist unter allen Umständen zu wahren. Wenn aus diesem Grund geboten, sind die Namen von Empfängerinnen und Empfängern von kirchlichen Spenden oder die Namen von Spenderinnen und Spendern nicht bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die Transparenz ist in folgender Hinsicht zu schaffen:

- a) Klarheit der Regelung,
- b) Übersichtlichkeit beim Aufbau der Organisation, Kompetenz und Verantwortung,
- c) Information der Gemeindeglieder und einer weiteren Öffentlichkeit.

**Art. 4 Ankündigung und Bestimmung der Gottesdienstkollekte**

<sup>1</sup> Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes und Ausdruck der tätigen Solidarität der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat erstellt den Kollektenplan gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchgemeinde. In der Bestimmung des Verwendungszweckes der Kollekten zugunsten der kirchlichen Fürsorgetätigkeit ist der Kirchgemeinderat frei. Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalarat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist in geeigneter Weise zum Voraus über den Verwendungszweck der Kollekte zu informieren.

**Art. 5 Kollektenbeauftragte**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt mindestens zwei Mitglieder der Kirchgemeinde als Kollektenbeauftragte.

<sup>2</sup> Die Kollektenbeauftragten sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- a) die Opferstöcke oder Klingelbeutel entleert und der Inhalt gezählt werden,
- b) aufgrund des Zählergebnisses ein Einnahmenbeleg erstellt wird,
- c) die Einnahmen inkl. Einnahmenbeleg der Kassierin oder dem Kassier übergeben oder direkt, gemäss Zweck die Überweisung vorgenommen wird, wobei der Einnahmen- und Ausgabenbeleg der Kassierin oder dem Kassier übergeben wird,
- d) die Kollekten innert Monatsfrist bestimmungsgemäss überwiesen

werden.

### **Art. 6      Sonderfälle**

<sup>1</sup> Kollekten ohne Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgeltätigkeit der Kirchgemeinde zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; ansonsten gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in dem die Kollekte gespendet wurde.

<sup>3</sup> Wenn im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen Gottesdiensträume an Dritte (z.B. Freikirchen, Gemeinschaften) zwecks Abhaltung von Veranstaltungen und gottesdienstlichen Feiern zur Verfügung gestellt werden, kann der Kirchgemeinderat die Sammlung und Verwendung der Gelder dieser Organisation vollständig überlassen. Der Kirchgemeinderat bzw. die zuständigen Kollektenbeauftragten sind in diesem Fall aus jeder Pflicht und Verantwortung hinsichtlich dieser Gelder entlassen.

### **Art. 7      Information der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Ergebnisse des Gesamtertrages der Kollekten werden entweder in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde oder auf andere Weise einer interessierten Öffentlichkeit mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden haben ihre einzelnen Kollektenergebnisse periodisch in geeigneter Form (Reformiert., Kirchgemeindeblätter, Kirchgemeindeversammlungen) zu veröffentlichen bzw. bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Der Synodalrat veröffentlicht die Ergebnisse der gesamtkirchlichen Kollekten.

### **Art. 8      Sammlungen ausserhalb des Gottesdienstes**

<sup>1</sup> Wenn der Kirchgemeinderat Sammlungen ausserhalb des Gottesdienstes im Rahmen von Aktionen für kirchliche oder karitative Werke durchführt, bestimmt er für die Durchführung mindestens zwei verantwortliche Personen.

<sup>2</sup> Er erteilt diesen Verantwortlichen die nötigen Weisungen für die Durchführung der Sammlung.

<sup>3</sup> Er informiert die Gemeinde zum Voraus über den Verwendungszweck der Sammlung und teilt die Ergebnisse der Sammlungen in geeigneter Weise der interessierten Öffentlichkeit mit. Der Synodalrat veröffentlicht die Ergebnisse der gesamtkirchlichen Sammlungen.

**Art. 9 Spenden ohne Zweckbestimmung**

<sup>1</sup> Gaben, Zuwendungen und Legate ohne Zweckbestimmung stehen ordentlicherweise der Fürsorgetätigkeit der Kirchgemeinde zur Verfügung.

<sup>2</sup> Befugt, Spenden treuhänderisch entgegenzunehmen, sind, wenn der Kirchgemeinderat nichts anderes beschliesst, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und -diakone, die Behördemitglieder sowie die Kassierin oder der Kassier.

<sup>3</sup> Wer „für-einen-guten-Zweck-Spenden“ oder anonyme Spenden entgegennimmt, erstellt einen Einnahmenbeleg zuhanden der Kassierin oder des Kassiers.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat legt fest, wer über solche Spenden verfügen kann.

<sup>5</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel sind im Rahmen der Fürsorgetätigkeit der Kirchgemeinde, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, zu verwenden.

<sup>6</sup> Anvertraute Gelder sind getrennt vom eigenen Vermögen aufzubewahren.

**Art. 10 Spenden mit Zweckbestimmung**

<sup>1</sup> Gaben, Zuwendungen und Legate mit Zweckbestimmung sind einschliesslich ihrer Erträge uneingeschränkt nach dem Willen des Stifters bzw. des Spenders oder der Spenderin zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Änderung der Zweckbestimmung sowie die Verwaltung der Mittel richten sich nach den staatlichen Bestimmungen<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Belege sind während zehn Jahren aufzubewahren.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 30. November 1993

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

---

<sup>2</sup> Vgl. für den Kanton Bern Art. 92 f. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111).

**Änderungen**

- Am 15. März 2014:  
geändert in Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 (terminologische Anpassungen)
- Am 24. April 2014 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 9 f.  
Inkrafttreten: 1. Mai 2014.